

Satzung

Rheinische Karnevals-Korporationen e.V. (RKK)

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verband führt den Namen: „Rheinische Karnevals-Korporationen e.V.“, abgekürzt: RKK und hat seinen Sitz in Koblenz. Der Untertitel lautet: Verband zur Förderung des rheinischen Brauchtums Karneval, der Fastnacht, des Faschings, der Brauchtumpflege und des karnevalistischen Tanzsports (Gardetanzsport).

Er wurde am 21.06.1959 in Bad Ems unter dem Namen „Regionalverband karnevalistischer Korporationen Rhein-Mosel-Lahn e.V.“ gegründet. Die Namensänderung wurde auf der Hauptversammlung vom 15.12.2006 beschlossen.

2. Der Verband war zunächst im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Ems eingetragen. Mit der Verlegung des Sitzes 1972 nach Koblenz ist er im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter dem Aktenzeichen VR731 eingetragen. Die Gemeinnützigkeit ist unter Steuernummer: GEM 22.1166-XI/4 anerkannt.
3. Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss aller das rheinische Brauchtum pflegenden Karnevals-, Fastnachts- und Faschingsvereine und der ihnen angeschlossenen Gruppen und Gardetanzsportabteilungen, sowie artverwandten Vereine, die oder deren Abteilungen das traditionelle Brauchtum pflegen, wie Tanzgruppen, Musikzüge, Volksbühnen, Kirmesvereine usw.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verband RKK dient zur Förderung des Brauchtums und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband RKK ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Ausgaben getätigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind. Personen dürfen nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Aufgaben des Verbandes im Einzelnen:
 - a) Das Brauchtum „rheinischer Karneval“ in seiner kulturhistorischen Bedeutung zu fördern, zu hegen und zu pflegen und die hiermit verbundenen Sitten und Gebräuche zu schützen und zu erhalten, sowie den Mitgliedsvereinen zur Seite zu stehen.
 - b) Sinngemäße Anwendungen bei den artverwandten Vereinen gemäß § 1 Nr. 3.
 - c) Vertretung der auf gemeinsamer Basis vereinigten Interessen aller Mitglieder gegenüber Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie Institutionen der Wirtschaft in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht. Hierzu gehört die ständige Verbindung zu den zuständigen Ministerien, z.B. Kultus-, Sozial-, Sport- und Finanzministerium, den kommunalen Spitzenverbänden, Versicherungsgesellschaften, Fachverbänden, der GEMA usw.
 - d) Aufnahme freundschaftlicher Verbindungen zu Nachbarverbänden im In- und Ausland.
 - e) Schaffung einer ständigen Verbindung zu den Medien, Presse, Hörfunk und Fernsehen, sowie die Förderung des karnevalistischen heimatlichen Schrifttums.
 - f) Schaffung und Unterhaltung eines Archivs.
 - g) Veranstaltung von Arbeitstagen zur Information und Schulung.
 - h) Schutz des karnevalistischen und heimatlichen Brauchtums vor Nachahmung zum Zwecke geschäftsmäßiger Ausnutzung dieser Volksbräuche.
 - i) Förderung des Tanzsports (z.B. Garde-, Majoretten-, Volks- und Schautanz) durch Freundschaftstreffen, Meisterschaften usw. einschließlich der Veranstaltung bzw. Durchführung der dazu notwendigen Fachseminare.
 - j) Förderung des Musikwesens mit Karnevalsbezug u.a. durch Musiktage und Freundschaftstreffen aller angeschlossenen Vereine mit entsprechendem Bezug.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verband RKK unterscheidet drei Arten von Mitgliedschaften:

1. Aktive Mitglieder

Das sind angeschlossene Vereine, soweit sie Träger und Pfleger des Karnevals, der Fastnacht oder des traditionellen Brauchtums auf ideeller Grundlage sind.

2. Fördernde Mitglieder

Das sind Einzelpersonen, Firmen, Institutionen und Organisationen, welche die Bestrebungen des Verbandes RKK ideell und finanziell unterstützen. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens drei Jahre.

3. Ehrenmitglieder

Das sind Einzelpersonen, die sich um die Pflege des Karnevals, der Fastnacht oder des traditionellen Brauchtums besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Präsidium der Hauptversammlung vorgeschlagen und von dieser mit 2/3-Mehrheit ernannt.

§ 4 Aufnahmen

1. Anträge zur Aufnahme in den Verband sind schriftlich bei der RKK Geschäftsstelle einzureichen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen eine zu erteilende Ablehnung kann der Antragssteller innerhalb eines Monats Einspruch erheben. In diesem Fall entscheidet die nächste Hauptversammlung über den Aufnahmeantrag. Ein klagbarer Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Im Falle einer Ablehnung wird über ein neues Aufnahmegesuch nicht vor Ablauf eines Jahres entschieden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder:

Aktive Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen RKK-Veranstaltungen. Sie sind in ihrem Eigenleben, von den Vorschriften des Verbandes abgesehen, nicht beschränkt. Sie übertragen ihre Rechte an Vereinsmitglieder, jedoch die Übertragung des aktiven und passiven Wahlrechts ist nur erlaubt, wenn der Vertreter nur einen Verein vertritt (Verbot der Stimmenhäufung). Die Vollmacht ist schriftlich vorzulegen. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern versucht der Verband intern zu schlichten; weitere Rechte ergeben sich hieraus nicht.

2. Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Ihre Rechte sind nicht übertragbar.

3. Ehrenmitglieder:

Für Ehrenmitglieder gilt auch das unter § 5 Nr. 1 aufgeführte Verbot der Stimmenhäufung. Sie können nicht für Vorstand und Beirat kandidieren. Ehrenmitglieder können bei Bedarf zu den Sitzungen des Vorstandes und des Beirates eingeladen werden; haben dort aber nur beratende Funktion ohne Stimmrecht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Verbandes zu fördern, die eigenen Ziele mit denen des Verbandes in Einklang zu bringen und die Satzung des RKK anzuerkennen.
2. Der Beitrag ist jährlich von den aktiven und fördernden Mitgliedern spätestens bis zum 01. Juni eines jeden Jahres zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch erklärten Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich in der Geschäftsstelle des Verbandes vorliegen. Gleichzeitig sind alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband zu erfüllen. Dazu gehört besonders die Entrichtung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.
- b) In Folge der Auflösung des Vereins.
- c) Bei Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern (Einzelpersonen) durch Tod.
- d) Durch Ausschluss. Ausschlussgründe sind:
 - 1) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger schriftlicher Mahnung und nach Ablauf des Geschäftsjahres.
 - 2) Grober Verstoß gegen die Satzung. Bei groben Satzungsverstößen ist das Präsidium nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes mit 2/3 - Mehrheit berechtigt, seinen Ausschluss zu beschließen, der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- 1. Die Hauptversammlung.
- 2. Das Präsidium, es besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat.
- 3. Der Ehrenrat.

§ 8 Die Hauptversammlung

- 1. Die Hauptversammlung besteht aus den Vertretern der in § 3 Nr. 1 und 2 genannten Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. RKK- Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 2. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Verbandes und findet jährlich im Herbst statt. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Die Hauptversammlung ist vom Präsidenten mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Anträge, die später eingehen oder solche, die während der Hauptversammlung gestellt werden, können mit 3/4 - Mehrheit zur Tagesordnung zugelassen werden.
- 4. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn vom Präsidium oder von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangt wird. Hierbei kann die Einladungsfrist auf 14 Tage verkürzt werden.
- 5. Die Hauptversammlung beschließt über
 - a) den Jahresbericht des Präsidenten,
 - b) den Rechnungslegungsbericht des Schatzmeisters,
 - c) den Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Schatzmeisters und des Präsidiums,
 - e) die Wahl des Wahlleiters,
 - f) die Wahl der zu besetzenden Ämter,
 - g) die Wahl des Ehrenrates, dem kein Präsidiumsmitglied angehören darf,
 - h) die Wahl von drei Kassenprüfern, die nicht dem Präsidium/Ehrenrat angehören dürfen,
 - i) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) die Änderung der Satzung,
 - l) die Bestimmung des Ortes der Hauptversammlung.
- 6. Vor Abstimmung durch die Hauptversammlung ist die Anzahl der vertretenen Stimmen laut Anwesenheitsliste festzustellen. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten Stimmkarten und Stimmzettel.
- 7. Versammlungsleiter ist der Präsident. Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarte. Bei Wahlen zum Präsidium wird bei mehr als einem Bewerber oder auf Antrag geheim abgestimmt. Bei Wahlen zum Präsidium ist

derjenige gewählt, wer mit einfacher (absoluter) Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wurde. Erreicht kein Kandidat die einfache (absolute) Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die höchste Stimmzahl auf sich vereinigen konnten, eine Stichwahl statt. Dabei gilt derjenige als gewählt, welcher dann die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Wahl des Präsidenten wird ein Wahlleiter gewählt, der die Wahl leitet. Die weiteren Wahlen übernimmt dann der Präsident.

8. Die Hauptversammlung trifft ihre übrigen Beschlüsse mit einfacher (absoluter) Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift durch einen Protokollführer.
10. In jeder Hauptversammlung werden drei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Ehrenrat oder Präsidium angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist für zwei Kassenprüfer möglich, die Amtszeit ist auf drei aufeinander folgende Jahre begrenzt. Den Kassenprüfern obliegt die Überprüfung aller Kassenunterlagen. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

1. der Präsident,
2. zwei Vizepräsidenten,
3. der Justitiar,
4. zwei Geschäftsführer,
- 5.a) der Schatzmeister,
- 5.b) stellvertretender Schatzmeister,
6. der Pressereferent
7. der Schrift- und Protokollführer
8. der Organisationsleiter
9. die Leiter von Fachgeschäftsstellen, z.B. Tanzturniergeschäftsstellenleiter, Musikgeschäftsstellenleiter
10. der Steuerefachreferent.

§ 10 Aufgaben, Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der Präsident

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Der Präsident ist zusammen mit einem Vizepräsidenten vertretungsbefugt. Bei Ausfall des Präsidenten sind die Vizepräsidenten nur gemeinsam vertretungsbefugt. Der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet diese.

2. Die Vizepräsidenten

Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten.

3. Der Justitiar

Der Justitiar ist der Rechtsberater des Verbandes. Er gibt den Mitgliedern in allen Vereinsfragen Rechtsauskunft.

4. Die Geschäftsführer

Die Aufgaben der Geschäftsführer werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Sie führen in direkter Zusammenarbeit mit dem Präsidenten die Geschäfte des Verbandes.

5. Die Schatzmeister

a) Der Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse der RKK . Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Der Hauptversammlung hat er jährlich einen Rechnungslegungsbericht zu erstatten. Den Präsidiumsmitgliedern ist jederzeit auf Anfrage der Stand der Aktiva und Passiva anzugeben. Er nimmt die Zahlung für den Verband an und sorgt für Eingang der Mitgliedsbeiträge usw. Ausgaben bedürfen in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Höhe der Auszahlung, der schriftlichen Weisung des geschäftsführenden Vorstandes. Der Schatzmeister kann jedoch um einen Betrag, der vom Präsidium festzulegen ist, selbstständig verfügen.

b) Der stellvertretende Schatzmeister

Der stellvertretende Schatzmeister vertritt den Schatzmeister bei dessen Verhinderung.

6. Der Pressereferent

Der Pressereferent informiert und versorgt die Medien mit Informationen zum Verband und dessen Veranstaltungen. Dies geschieht in enger Abstimmung und nach Weisung durch den Präsidenten. Er leitet mit dem Präsidenten die Pressekonferenzen des Verbandes.

7. Der Schrift- und Protokollführer

Der Schrift- und Protokollführer führt über die Aktivitäten wie Hauptversammlungen, Präsidiumstagen, Sitzungen usw. Niederschriften. Die Protokolle werden jeweils der folgenden Versammlung vorgelegt.

8. Der Organisationsleiter

Der Organisationsleiter ist verantwortlich für den Betriebsablauf in der Geschäftsstelle, Anschaffung, Erstellung und Pflege von Verbandseigentum. Seine Weisungen erhält er vom Präsidenten oder dessen Vertreter. Dem Organisationsleiter untersteht der Organisationsausschuss (Orga-Team), welche von ihm einzusetzen ist. Sein Stellvertreter gehört dem Beirat an (siehe auch § 11 Nr. 2).

9. Die Leiter von Fachgeschäftsstellen, wie z.B. die Tanzturniergeschäftsstelle (Gardetanzsport) und die Musikgeschäftsstelle

Die Leiter der Fachgeschäftsstellen sind für die Koordinierung, Aus- und Weiterbildung in ihrem Fachgebiet zuständig und verantwortlich. Der Tanzturniergeschäftsstellenleiter hat einen Stellvertreter, der den Beirat angehört (siehe auch § 11 Nr. 2).

10. Der Steuerfachreferent

Der Steuerfachreferent ist in seinem Fachgebiet für die Information und Auskunft in allen Vereins-Steuerangelegenheiten zuständig.

11. Die Tätigkeiten im Auftrag des Verbandes sind ehrenamtlich. Es können jedoch vom Präsidium festzulegende Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

12. Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand tagt regelmäßig. Er ist vom Präsidenten umgehend einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes es verlangen.

Jährlich sind mindestens zwei Präsidiumssitzungen einzuberufen.

Der geschäftsführende Vorstand und das Präsidium fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

13. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, ist in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich wird das Amt vom Präsidium auf einen Angehörigen eines Mitgliedsvereins oder ein förderndes Mitglied kommissarisch übertragen.

Das Präsidium kann den geschäftsführenden Vorstand ermächtigen, bei ungenügender Pflichterfüllung ein Mitglied des Präsidiums nach Anhörung von seinem Amt zu entbinden.

§ 11 Der Beirat

Dem Beirat gehören an

1. die Bezirksvorsitzenden
2. der stellvertretende Tanzturnier-Geschäftsstellenleiter, der stellvertretende Orga-Leiter
3. die Leiter von Ausschüssen

1. Die Bezirksvorsitzenden

Die Bezirksvorsitzenden sind die Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes und des Verbandes in ihrem Bezirk. Die Bezirke werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Ihre Aufgabe ist die Betreuung der aktiven Mitglieder, die Werbung von neuen Mitgliedern und der Kontakt mit dem geschäftsführenden Vorstand. Die Wahl der Bezirksvorsitzenden erfolgt durch die Mitglieder des betreffenden Bezirkes. Der geschäftsführende Vorstand führt hierfür eine Briefwahl durch. Wählbar sind Angehörige der Mitgliedsvereine und fördernde Mitglieder aus dem jeweiligen Bezirk.

2. Von der Hauptversammlung gewählte Stellvertreter.

Die gewählten Stellvertreter des Organisations- und des Tanzturniergeschäftsstellenleiters gehören dem Beirat an.

3. Die Leiter von Ausschüssen

Auf Beschluss der Hauptversammlung oder bei Bedarf bildet der geschäftsführende Vorstand Ausschüsse, z.B. Satzungsausschuss, Tanzturnierausschuss, Veranstaltungsausschuss. Die Ausschussmitglieder ernennen einen Leiter, der bei Bedarf über die Ausschussarbeit berichtet.

4. Amtszeit

Gewählte Beiratsmitglieder bleiben bis zur nächsten Hauptversammlung mit Präsidiumsneuwahlen im Amt.

§ 12 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus neun Personen, die Mitglied oder Angehörige eines Mitgliedsvereins sein müssen. Es dürfen nicht zwei Personen für den Ehrenrat kandidieren, die dem selben Mitgliedsverein angehören.
2. Der Ehrenrat wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt bei der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl. Die kommissarische Einsetzung eines Ersatzmitgliedes durch das Präsidium ist nicht möglich.
3. Der Ehrenrat wählt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Ehrenratsmitgliedern aus seinen Reihen einen Sprecher. Er koordiniert die Angelegenheit des Ehrenrates und leitet dessen Sitzungen.
4. Der Ehrenrat ist bei Bedarf vom Sprecher einzuberufen und vermittelt bei Unstimmigkeiten.
5. Ehrenratssitzungen sind zu protokollieren.
6. Zu einer Ehrenratssitzungen können vom Ehrenrat Personen eingeladen werden, die zur Meinungsfindung beitragen können. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen ohne Einladung anwesend sein.

§ 13 Tagungen

Je nach Bedarf veranstaltet der Verband RKK Arbeitstagungen, Informations- und Themenveranstaltungen, Seminare usw. Dazu werden alle Mitglieder schriftlich eingeladen. Veranstaltungsleiter werden vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt.

§ 14 RKK Pressekonferenz

Jedes Jahr findet die RKK Pressekonferenz statt, um den Medien die Bedeutung des Verbandes nahe zu bringen. Hierzu werden die Vertreter von Presse, Hörfunk und Fernsehen eingeladen.

§ 15 Auflösung des RKK

Die Auflösung des Verbandes RKK kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Für ihre Einberufung ist die Zustimmung von 1/3 der aktiven Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung des Verbandes RKK oder Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Koblenz. Diese hat es auf fünf Jahre anzulegen. Hat sich in dieser Zeit kein vergleichbarer Verband neu gegründet, soll das dann vorliegende Vermögen für das Brauchtum „rheinischer Karneval“ verwendet werden.

§ 16 Schlussbestimmung

1. Soweit diese Satzung keine gesonderte Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
2. Mit Genehmigung dieser Satzung werden alle vorhergehenden Satzungen ungültig.

Kettig, 17.04.2008

RKK Präsidium